

## Satzung

des Fördervereins der Theresienschule – katholische Grundschule - zu Münster e.V.

in der Fassung vom 18. Januar 2016

Vereinsregister der Amtsgerichts Münster VR 2087

### § 1

#### Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Theresienschule – katholische Grundschule – zu Münster e.V.". Sitz des Vereins ist Münster. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.

### § 2

#### Zweck und Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist es, das schulische Leben der Theresienschule, insbesondere durch Beschaffung von Lehrgegenständen und Sportgeräten sowie durch Unterstützung schulischer Veranstaltungen zu fördern. Die vom Verein beschafften Gegenstände bleiben Eigentum des Vereins. Sie werden der Theresienschule leihweise unter Verzicht auf eine Haftung der Theresienschule zur Verfügung gestellt.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff.).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keiner Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Entsprechender künftiger Verwendungsbeschluss darf erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

### § 3

#### Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige Person werden, die die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit ist.

(2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch

- a) schriftliche Beitrittserklärung
- b) Annahme der Wahl zum Vorstand

(3) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch schriftliche Erklärung
- b) bei allen Mitgliedern kraft Amtes (vorstehend Abs. 2 lit. b) mit Verlust des Amtes, es sei denn, dass die Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand verlängert wird;
- c) durch Tod.

(4) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Abfindung vom Vereinsvermögen.

### § 4

#### Beiträge und Spenden

Der Zweck des Vereins wird durch freiwillige Spenden und durch Geldbeiträge der Mitglieder gem. § 3 Abs. 2 lit. a) der Satzung finanziert. Die Höhe des Beitrags bestimmt jedes Mitglied selbst. Der von der Mitgliederversammlung festzusetzende Mindestbeitrag darf jedoch nicht unterschritten werden.

### § 5

#### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## § 6

### Der Vorstand

- (1) Der Vorstand i.S. von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
- (2) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins ist die Zeichnung durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied erforderlich.
- (3) Die Wahl der Vorstandmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren. Jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch jeweils bis zu einer nachfolgenden Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist der Mitgliederversammlung über seine Amtsführung Rechenschaft schuldig.

## § 7

### Mitgliederversammlung

- (1) Mitglieder des Vereins i.S. dieser Satzung sind die Mitglieder kraft schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärten Beitritts sowie die gewählten Mitglieder des Vorstandes des Vereins. Zu jeder Mitgliederversammlung soll der/die Schulleiter/in eingeladen werden und kann an dieser Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a) die Wahl des Vorstandes,
  - b) die Entlastung des Vorstandes am Ende eines jeden Geschäftsjahres,
  - c) die Festsetzung des Mindestbeitrages zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres,
  - d) die Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens, insbesondere bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes,
  - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird zwecks Unterrichtung über die Tätigkeit des Vereins unter Vorlage einer detaillierten Aufstellung der Zahlungsein- und -ausgänge durch den Vorstand wenigstens einmal jährlich von einem Mitglied des Vorstandes, in der Regel dem Vorsitzenden, einberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 3 Mitglieder es verlangen.
- (5) Die Mitgliederversammlungen werden von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

§ 8

Mehrheiten bei der Beschlussfassung

(1) Beschlüsse der Organe des Vereins werden mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden gefasst.

(2) Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält und zur Auflösung des Vereins, sowie zu allen damit im Zusammenhang stehenden Beschlüssen, bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Vereins.

(3) Beschlüsse bedürfen der Protokollierung und Unterzeichnung durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied und ein weiteres Vereinsmitglied.